

“Abwasserzweckverband Wyhratal”

Landkreis Leipziger Land

**Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten**

(- Kostensatzung -)

**Vom 29. November 2000**

Aufgrund von § 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –SächsKomZG– vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat die Verbandsversammlung des “Abwasserzweckverbandes Wyhratal”, nachfolgend Zweckverband genannt, am 29. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Kostenpflicht**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3  
Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM (2,55 EUR) bis fünfzigtausend DM (25.564,59 EUR) erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

**§ 4  
Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

**§ 5  
Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig,

wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligte Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördendienste förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8****In-Kraft-Treten/Außer-Kraft Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Wyhratal" Frohburg vom 05.12.1994 außer Kraft.

(2) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 29.11.2000

Wolfgang Hiensch  
Verbandsvorsitzender

[Veröffentlichung:  
Amtsblatt des Landkreises Mittweida "Mittweidaer Landkreisanrichten" am 13.12.2000,  
Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 22.12.2000]

Anlage:**Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des "Abwasserzweckverbandes Wyratal" vom 29.11.2000

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, Einsichtnahme in solche sowie Ausleihe von Unterlagen	
1.1	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	5,00 DM (2,55 EUR)
1.2	Einsichtnahme	
1.2.1	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 DM (0,51 EUR) je Akte, Plan oder Schriftgut, mindestens 5,00 DM (2,55 EUR)
1.2.2	Einsichtnahme zwecks Auskunft, die nicht einfacher Art ist	50,00 DM (25,56 EUR) bis 500,00 DM (255,64 EUR)
1.3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je angefangene Stunde	10,00 DM (5,11 EUR)
1.4	Ausleihe von Unterlagen Kosten pro Tag und Akte	10,00 DM (5,11 EUR) bis 100,00 DM (51,12 EUR)
	zzgl. einmaliger Hinterlegungspfand	20,00 DM (10,22 EUR) bis 500,00 DM (255,64 EUR)
1.5	sonstige Auskünfte und Einsichtnahmen	5,00 DM (2,55 EUR) bis 100,00 DM (51,12 EUR)
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
2.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
	bis 1.000,00 DM (511,29 EUR) Wert	30,00 DM (15,33 EUR)
	je weitere angefangene 1.000,00 DM (511,29 EUR) Wert	5,00 DM (2,55 EUR)
2.2	Genehmigung von Planungen, Unterlagen, der Auswahl von Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem AZV und Dritten der Zustimmung des AZV bedürfen, nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
2.3	Abnahme einer 3-Kammer-Kleinkläranlage	40,00 DM (20,45 EUR)
2.4	Abnahme einer abflusslosen Auffanggrube (Einbehälterausführung)	40,00 DM (20,45 EUR)
2.5	Abnahme einer abflusslosen Auffanggrube (Zweibehälterausführung)	40,00 DM (20,45 EUR)
2.6	Abnahme einer Schwimmfilteranlage (ein biologischer Nachklärbehälter)	60,00 DM (30,67 EUR)
2.7	Abnahme einer Schwimmfilteranlage (zwei biologische Nachklärbehälter)	60,00 DM (30,67 EUR)
2.8	Abnahme einer Filtergrabenanlage bzw. einer Untergrundverrieselungsanlage	60,00 DM (30,67 EUR)
2.9	Begutachtung alter Kleinkläranlagen	40,00 DM (20,45 EUR)
2.10	Begutachtung von Einbehälter-Auffanggruben	60,00 DM (30,67 EUR)
2.11	Begutachtung von Zweibehälter-Auffanggruben	60,00 DM (30,67 EUR)
2.12	Zuschlag zur Gebühr nach 2.3 bis 2.11 für jede weitere Grube auf dem Grundstück bei zeitgleicher Abnahme bzw. Begutachtung	30,00 DM (15,33 EUR)
2.13	Kosten für eine Probeentnahme aus privaten Kläranlagen	180,00 DM (92,03 EUR)
2.14	Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und Erteilung der Genehmigung	
2.14.1	für Normalverschmutzer	
	bei einer Nennweite des Anschlusskanals	
	bis 150 mm, Kosten pro Anschlusskanal	50,00 DM (25,56 EUR)
	über 150 bis 200 mm, Kosten pro Anschlusskanal	80,00 DM (40,90 EUR)
	über 200 bis 250 mm, Kosten pro Anschlusskanal	120,00 DM (61,35 EUR)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
	über 250 bis 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	160,00 DM (81,80 EUR)
	über 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	250,00 (127,82 EUR) bis 1.000,00 DM (511,29 EUR)
2.14.2	für Starkverschmutzer	
2.14.2.1	mit genehmigter Vorklärung des Abwassers durch den Einleiter	
	bei einer Nennweite des Anschlusskanals	
	bis 150 mm, Kosten pro Anschluss	250,00 DM (127,82 EUR)
	über 150 bis 200 mm, Kosten pro Anschlusskanal	300,00 DM (153,38 EUR)
	über 200 bis 250 mm, Kosten pro Anschlusskanal	350,00 DM (178,95 EUR)
	über 250 bis 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	400,00 DM (204,51 EUR)
	über 300 mm, Kosten pro Anschlusskanal	500,00 DM (255,64 EUR) bis 1.000,00 DM (511,29 EUR)
2.14.2.2	ohne Vorklärung des Abwassers durch den Einleiter	500,00 DM (255,64 EUR) bis 1.000,00 DM (511,29 EUR)
2.15	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00 DM (25,56 EUR) bis 1.000,00 DM (511,29 EUR)
2.16	Genehmigung zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss sowie deren Änderung	150,00 DM (76,69 EUR)
2.17	Anordnung zur Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage	30,00 DM (15,33 EUR)
2.18	Anordnung zum Schließen einer Grundstücksentwässerungsanlage	30,00 DM (15,33 EUR)
2.19	Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebeanlagen bzw. Abwasserpumpenanlagen	30,00 DM (15,33 EUR)
2.20	zusätzliche Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
2.21	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	50,00 DM (25,56 EUR)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
2.22	vertraglich vereinbarte Überwachung der Arbeiten sowie die Abnahme von Abwasseranlagen, welche durch Erschließungsträger oder vertraglich durch Dritte hergestellt wurden, nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
2.23	sonstige Genehmigungen und Anordnungen	5,00 DM (2,55 EUR) bis 1.000,00 DM (511,29 EUR)
2.24	gesonderter Verwaltungsaufwand für die Wiederholung einer Anordnung	10,00 DM (5,11 EUR)
2.25	Zuschlag bei erforderlicher Ortsbesichtigung für lfd. Nrn. 2.3 bis 2.23 ohne 2.13 , 2.20 und 2.22 nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
3	Fristverlängerungen	
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 DM (2,55 EUR)
3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 DM (2,55 EUR) bis 50,00 DM (25,56 EUR)
4	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 DM (2,55 EUR) bis 500,00 DM (255,64 EUR)
5	Beglaubigungen, Bestätigungen, Zweitschriften	
5.1	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, in deutscher oder sorbischer Sprache	1,00 DM (0,51 EUR) je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 DM (2,55 EUR); ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,00 DM (0,51 EUR) je angefangene Seite, mindestens 5,00 DM (2,55 EUR)
5.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht in deutscher oder sorbischer Sprache	2,00 DM (1,02 EUR) je angefangene Seite, mindestens 6,00 DM (3,06 EUR)
5.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 DM (2,55 EUR) ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
6	Bescheinigungen	
6.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	12,00 DM (6,13 EUR)
6.2	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	10,00 DM (5,11 EUR)
6.3	Schachtscheine	40,00 DM (20,45 EUR)
6.4	sonstige Bescheinigungen	5,00 DM (2,55 EUR) bis 100,00 DM (51,12 EUR)
7	Bearbeitungsgebühren nach Zeitaufwand	
7.1	Für nachfolgende Handlungen werden Bearbeitungsgebühren nach dem Zeitaufwand einschließlich der Zeiten für den evtl. Anfahrtsweg berechnet. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird pauschal nach Stundensätzen in Abhängigkeit der Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe und dem Zeitaufwand festgesetzt.	
7.1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
7.1.1.1	für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis II BAT bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 bis A 13 je angefangene Viertelstunde	22,00 DM (11,24 EUR)
7.1.1.2	für Angestellte der Vergütungsgruppen III bis IV b bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 10 je angefangene Viertelstunde	16,00 DM (8,18 EUR)
7.1.1.3	für Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis VIII bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 5 je angefangene Viertelstunde	12,00 DM (6,13 EUR)
7.1.1.4	für übrige Beschäftigte der Vergütungsgruppen IX a bis X bzw. für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 1	8,50 DM (4,34 EUR)
7.1.1.5	für Arbeiter je angefangene Viertelstunde	9,00 DM (4,60 EUR)
7.1.2	Zuschlag zu 7.1.1.1 bis 7.1.1.5 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. nach 7.1.1.1 bis 7.1.1.5	mindestens 30,00 DM (15,33 EUR)



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
8	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten usw., die nicht durch Kopiergeräte, Textautomaten oder Fotokopien hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden,	
	je angefangene Seite <b><u>bis zu einem Format DIN A 4</u></b>	
8.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00 DM (5,11 EUR)
8.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 DM (10,22 EUR)
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, schwer lesbare Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	13,00 DM (6,64 EUR)
8.1.4	Durchschriften	1,00 DM (0,51 EUR)
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten usw., die nicht durch Kopiergeräte, Textautomaten oder Fotokopien hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden,	
	je angefangene Seite bei einem Format <b><u>größer DIN A 4</u></b>	
8.2.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	15,00 DM (7,66 EUR)
8.2.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	30,00 DM (15,33 EUR)
8.2.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, schwer lesbare Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	13,00 DM (6,64 EUR)
8.2.4	Durchschriften	1,50 DM (0,76 EUR)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
8.3	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten usw., die mittels Kopiergeräten, Textautomaten oder Fotokopien hergestellt werden	
8.3.1	bei einem Format bis zur DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	0,50 DM (0,25 EUR) je Seite
	für jede weitere Seite	0,30 DM (0,15 EUR) je Seite
8.3.2	bei einem Format von DIN A 3 für die erste Seite	2,50 DM (1,27 EUR)
	für jede weitere Seite	2,00 DM (1,02 EUR) je Seite
8.3.3	bei einem Format größer DIN A 3	
	für jede Seite	10,00 DM (5,11 EUR)
8.4	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (z. B. Niederschrift), die von Personen zu deren Nutzen gewünscht wird nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
8.5	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
8.6	Auszüge aus Bestandsplänen nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
8.7	Auszüge aus Vermessungsplänen nach Zeitaufwand	gem. lfd. Nr. 7 dieses Kostenverzeichnisses
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren <u>bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	1 % des angemahnten Betrages, mindestens 5,00 DM (2,55 EUR) bis maximal 50,00 DM (25,56 EUR)
9.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebühren-tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG

---

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in DM (EUR)
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20,00 DM (10,22 EUR) bis 100,00 DM (51,12 EUR)
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 (2,55 EUR) bis 2.000,00 DM (1.022,58 EUR)
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50,00 DM (25,56 EUR) bis 2.000,00 DM (1.022,58 EUR)
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2, mindestens jedoch 10,00 DM (5,11 EUR)
9.7.2	Sonstiges	10,00 DM (5,11 EUR) bis 200,00 DM (102,25 EUR)